



Vertrags-Nr.: 02 / 136 / xxx

AAN-Nr.:

## Netzanschlussvertrag

Zwischen

Registergericht:

Registernummer:

Kundennummer:

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

und der

Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Wilhelm-Stolte-Straße 90

17235 Neustrelitz

Registergericht:

Registernummer:

- nachstehend „**SWN**“ genannt -

für die Anschlussstelle

Straße, Nr.

Ort

Gemarkung

Grundbuchblattnummer:

Flur / Flurstück

**17235 Neustrelitz**

**Neustrelitz**

**Flur , Flurstück**

für das Anschlussvorhaben

(Bezeichnung siehe Lageplan, Anlage 1)



## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zum Anschluss an das Stromverteilungsnetz der SWN. Grundlagen sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 veröffentlicht im BGBL Jahrgang 2006, Teil I, Nr. 50 (Anlage 2) in der Fassung vom 17.10.2008 und die Ergänzenden Bestimmungen der SWN sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“ TAB NS NORD 2008.

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die **Stromlieferung und Netznutzung**.

## 1. Art und Umfang

- 1.1. Die für den Anschluss vereinbarte Netzanschlussleistung beträgt **kW**.
- 1.2. Der Anschluss erfolgt an das Stromverteilungsnetz der SWN:  
kV-Netz

## 2. Leistungsumfang SWN

- 2.1. Lieferung und Montage des Anschlusses  
Im Einzelnen:

Art des Anschlusses:

- Hausanschlusskasten 100 A
- Hausanschlusskasten 250 A
- Direktanschluss aus Station

Leitungsquerschnitt:

- Leitungsquerschnitt 4 x 35 mm<sup>2</sup> NAYY-J
- Leitungsquerschnitt 4 x 70 mm<sup>2</sup> NAYY-J
- Leitungsquerschnitt 4 x 150 mm<sup>2</sup> NAYY-J
- Hausanschlussleistungen 3 x 63 A

Die Eigentumsgrenze bzw. das Übergabeobjekt ist der als Anlage 3 beigefügten Zeichnung zu entnehmen.



## 2.2. Vorhaltung der Vertragsleistung (BKZ )

SWN schafft die technischen Voraussetzungen in ihrem Stromverteilungsnetz für die Bereitstellung der vorzuhaltenden Vertragsleistung für die Dauer der Anschlussbetriebszeit.

Diese Leistungen müssen nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungen nach 2.1 stehen.

Die Leistungsvorhaltung ist je nach Aufwand kostenpflichtig.  
Für diese Leistung wird ein Betrag von \_\_\_\_\_ EUR erhoben.

## 2.3. Montage und Lieferung der Verrechnungszähleinrichtung

Die Verrechnungszähleinrichtung besteht aus:

- WS-Zähler \_\_\_\_\_ Anzahl
- DS-Zähler 63 A \_\_\_\_\_ Anzahl
- DS-Zähler 100 A \_\_\_\_\_ Anzahl
- \_\_\_\_\_ Anzahl

Zusatzgeräte:  
\_\_\_\_\_

- Aufstellungsort Zähler:  Zählerschrank  
 Messsäule

Die Montage der Verrechnungszähleinrichtung/en erfolgt in einem vorhandenen Zählerschrank. Die Verrechnungswandler und die Kommunikationstechnik werden durch die SWN bereitgestellt. Die Ausgabe von Impulswerten kann nach Einbau eines Impulstrennrelais durch die SWN gewährleistet werden.

## 2.4. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Anschlusses und das Setzen des Zählers erfolgt nach:

- Vorlage der Fertigstellungsanzeige der elektrischen Anschlussanlage. Diese ist durch den im Auftrag des Anschlussnehmers tätigen Elektrofachbetrieb einzureichen.
- Netzanschlusspreiserstattung in voller Höhe.

## 2.5. Unterhaltung und Betrieb

Sämtliche vor der in **Anlage 3** dargestellten Eigentumsgrenze liegenden Teile der elektrischen Anlage, die Verrechnungszähleinrichtung/en sowie die Verrechnungswandler und die Kommunikationstechnik stehen im Eigentum der SWN und werden von dieser unterhalten.



### 3. Leistungen des Anschlussnehmers

**3.1.** Die ordnungsgemäße, den technischen Regeln entsprechende Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der hinter der in **Anlage 3** dargestellten Eigentumsgrenze liegenden Teile der elektrischen Anlage obliegt dem Anschlussnehmer.

**3.2.** Der Zählerplatz hat den Technischen Anschlussbedingungen (TAB NS NORD 2008 und den Ergänzenden Bestimmungen) zu entsprechen und ist durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb zu realisieren.

**3.3.** Die Verrechnungswandler sind durch den im Auftrag des Anschlussnehmers tätigen Elektrofachbetrieb zu montieren und zu verdrahten.

**3.4.** Bei Bedarf ist durch den Anschlussnehmer bzw. Netznutzer der Einbau eines Impulstrennrelais anzufordern.

**3.5.** Für die Datenfernübertragung (für Sonderkunden) der Zählerwerte/Abrechnungswerte ist im Abstand von maximal einem Meter zum Zählerplatz vom Anschlussnehmer ein mindestens halbamtspflichtiger analoger Telekommunikationsanschluss bereitzustellen.

**3.6.** Sondervertragskunden haben einen Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  zwischen 0,9 induktiv und 1,0 einzuhalten.

**3.7.** Vor Inbetriebnahme des/r Verrechnungszählereinrichtung/en ist der Nachweis über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages sowie getroffener Regelungen zur Netznutzung zu erbringen.

**3.8.** Liegen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme diese Verträge nicht vor und ist eine Versorgung zwingend erforderlich, versorgt die SWN zu ihren geltenden Lieferbedingungen in der Ersatzversorgung.

### 4. Netzanschlusspreis

**4.1.** Für den Netzanschluss berechnen wir Ihnen:

	netto
<b>für die Realisierung des Anschlusses</b> gemäß 2.1	<b>EUR</b>
<b>für die vorzuhaltenden Vertragsleistung (BKZ)</b> gemäß 1.1; 2.2	<b>EUR</b>
<b>für die Montage der Verrechnungszählereinrichtung</b> gemäß 2.3	<b>EUR</b>
<b>Summe Netzanschlusspreis</b>	<b>EUR</b>

**4.2.** Zusätzlich zu 4.1. wird die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer berechnet.



## 5. Zahlungsvereinbarungen

5.1. Der Netzanschlusspreis wird wie folgt zur Zahlung fällig:

**Teilbetrag 1 (30 %):** EUR incl. MwSt. nach Auftragsbestätigung des Angebotes.

**Teilbetrag 2 (70 %):** EUR incl. MwSt. nach Fertigstellung des Netzanschlusses.

Voraussetzung für den Baubeginn ist die Überweisung des ersten Teilbetrages auf das Konto der SWN. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Überweisung der vollständigen Summe auf das Konto der SWN.

## 6. Fertigstellung

6.1. Der Anschluss wird, soweit es der Anschlussnehmer wünscht und wenn technisch realisierbar, innerhalb von **5 - 10 Werktagen** nach Vertragsabschluss fertiggestellt.

## 7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2. Der Vertrag endet bei endgültiger Stilllegung der diesem Netzanschluss zugeordneten Anlage/n des Anschlussnehmers. Diese Stilllegung ist der SWN mit einer Frist von **vier Wochen** schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Vertrag wird gegenstandslos, wenn mit der Realisierung der Anschlussarbeiten aus Gründen, die nicht in der Zuständigkeit der SWN liegen, innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Vertrages nicht begonnen werden kann. Die vom Anschlussnehmer gezahlten Beträge werden mit den Aufwendungen der SWN verrechnet, der Restbetrag wird an den Anschlussnehmer zurückgegeben.

7.4. Der Vertrag ist an den Netzanschluss gebunden

Ein Übergang der vertraglichen Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Verschmelzung) ist nicht zustimmungspflichtig. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

Jeder Vertragspartner kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger die Pflichten aus diesem Vertrag dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet.



## 8. Schlussbestimmungen

**8.1.** Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB NS NORD 2008) zur Versorgung von Kunden aus dem Versorgungsnetz der SWN regeln den Zugang zum SWN-Verteilungsnetz im Sinne des Distribution Codes.

**8.2.** Beantragt der Anschlussnehmer die Erhöhung der vereinbarten Netzanschlussleistung oder wünscht er Veränderungen an den elektrischen Anlagen, die im Eigentum der SWN stehen, bekommt SWN die Mehrkosten erstattet.

**8.3.** Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

**8.4.** Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**8.5.** Gerichtsstand ist Neustrelitz.

Neustrelitz, den \_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Neustrelitz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift  
des Anschlussnehmers

\_\_\_\_\_  
Schmetzke  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Butzki  
Geschäftsführer

## Anlagen

- Anlage 1: Lageplan des Anschlussvorhabens
- Anlage 2: NAV
- Anlage 3: Übersichtsschaltbild zur Darstellung der Eigentumsgrenze
- Anlage 4: Kostenangebot mit Auftragsbestätigung